

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	107 (1962)
<b>Heft:</b>	20
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Mai 1962, Nummer 8
<b>Autor:</b>	W.S. / Ernst, Eug. / Künzli, Hans

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

56. JAHRGANG NUMMER 8 18. MAI 1962

### Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des Zürcher Kantonalen Lehrervereins wird am *Samstag, dem 30. Juni 1962, in Zürich* stattfinden.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird in einer der nächsten Nummern des «Pädagogischen Beobachters» erscheinen.

*Der Vorstand des ZKLV*

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

#### Statutenrevision 1962

##### URABSTIMMUNG

Unter Anwesenheit von Kollege *Hans Schiesser, PL, Zürich-Glattal, Rechnungsrevisor im ZKLV*, wurde am 31. März 1962 die Auszählung der Stimmen vorgenommen.

Von den 3644 Mitgliedern beteiligten sich 1822 an der Abstimmung. Wenn man von den nicht erreichbaren Mitgliedern (Auslandaufenthalt usw.) absieht, entspricht das einer Beteiligung von etwa 52 %.

Unter Berücksichtigung des notgedrungen etwas komplizierten Abstimmungsverfahrens ist das eine erfreulich hohe Zahl. Noch erfreulicher aber ist das Ergebnis von 1603 «Ja» gegen 28 «Nein».

Die genaue Zusammenstellung ergibt folgendes Bild:

Eingegangene Stimmen	1822
Ungültig	184
Gültige Stimmen	1638
Ja	1603
Nein	28
Leer	7
	1638

Damit ist die von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Januar 1962 vorgeschlagene Statutenänderung durch die Urabstimmung mit überwältigender Mehrheit angenommen worden und auf den 15. März 1962 in Kraft getreten.

Für das dadurch der Delegiertenversammlung und dem Kantonalvorstand ausgesprochene Vertrauen danken wir allen an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern aufrichtig.

*Der Kantonalvorstand*

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

#### Jahresbericht 1961

##### VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

###### 1. Lehrpläne und Reglemente

###### 3. Reglement betr. Klassenlager (Jahresbericht 1960, Seite 40)

Auf Grund der Eingabe der Schulämter, Schulpflegen und Bezirksschulpflegen hat der Erziehungsrat am

21. Februar 1961 eine bereinigte Fassung zu einem Reglement betreffend Klassenlager zur Begutachtung durch die Schulkapitel verabschiedet. Auf die Anregung der Lehrerschaft, es sei auf ein Reglement zu verzichten und die nötigsten Rahmenbestimmungen durch den Erziehungsrat festzulegen, ging dieser nicht ein. Offenbar werden Klassenlager als besondere Unterrichtsform betrachtet, woraus sich das Obligatorium der Teilnahme für die Schüler und die Kostenübernahme durch Staat und Gemeinde ergibt. Im Kantonalvorstand sowie an einer Konferenz mit den Vertretern der Stufen wurden Abänderungsanträge zuhanden der Schulkapitel ausgearbeitet und bereinigt. Entsprechend der früheren Stellungnahme wurde wieder vorgeschlagen, auf den Erlass eines Reglementes zu verzichten. In der Frage, ob die Teilnahme am Klassenlager für Schüler obligatorisch zu erklären sei oder nicht, beantragte der Synodalvorstand das Obligatorium, der Vorstand des ZKLV die Freiwilligkeit. Die materiellen Konsequenzen sind für Staat und Gemeinden so gross, dass der Durchführung von Klassenlagern von dieser Seite her Gefahr droht. Dass die Kapitelsgutachten sehr uneinheitlich ausfielen und sich recht oft widersprachen, ist nicht verwunderlich. Die erhofften Auswirkungen der Begutachtung auf die endgültige Fassung des Reglementes blieben denn auch zum grossen Teil aus. Am 9. Dezember 1961 hat der Erziehungsrat die definitive Bewilligung von Klassenlagern beschlossen und ein Reglement erlassen. Der finanziellen Auswirkungen wegen hat der Regierungsrat noch näher abzuklären, ob und wie Klassenlager subventioniert werden sollen. Die Publikation des Reglementes kann daher erst erfolgen, wenn auch diese Frage abgeklärt ist.

##### 4. Arbeitsschulzeugnisse

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Schulzeugnisse für die Real- und die Oberschule hat sich die Frage ergeben, ob die Noten für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht nicht in gleicher Weise wie die Noten für Knabenhandarbeitsunterricht ins Schulzeugnis aufgenommen und auf die Abgabe eines besonderen Arbeitsschulzeugnisses an die Mädchen verzichtet werden könnte. Die Stellungnahme war innert weniger Tage zu treffen, weil für den Druck der Zeugnisse nur wenig Zeit zur Verfügung stand. An einer Konferenz des Kantonalvorstandes mit den Abgeordneten des Synodalvorstandes, der Stufenkonferenzen, der Arbeitslehrerinnenkonferenz, der Konferenz der Haushaltungslehrerinnen und der kantonalen Arbeitsschulinspektorin wurde nach regem Meinungsaustausch einmütig festgestellt, dass in der kurzen Zeit die unbedingt erforderliche Prüfung der sich ergebenden Probleme nicht möglich gewesen sei und die Aufgabe des separaten Arbeitsschulzeugnisses nur nach gründlicher Abklärung von seiten aller Beteiligten erwogen werden könnte. Damit ist diese Angelegenheit vorderhand ad acta gelegt worden.

## K. Lehrerbildung

(Jahresbericht 1960, Seite 36)

### 1. Lehrermangel

Auch im Berichtsjahr hielt der Lehrermangel an. Während im Vorjahr 245 Oberseminaristen ihre Ausbildung abschlossen, waren es 1961 nur noch 214 (86 Lehrer und 128 Lehrerinnen). In den letzten zehn Jahren ist der Anteil der Lehrerinnen von 45 % auf 60 % gestiegen. Eine statistische Erhebung über das Verbleiben der ausgebildeten Lehrkräfte im Schuldienst hat ergeben, dass leider mit grossem Abgang zu rechnen ist. Dass im Laufe der Jahre von den Lehrerinnen rund die Hälfte den Schuldienst wieder verlässt, ist leicht verständlich; äusserst bedenklich muss aber die Tatsache stimmen, dass von den 108 männlichen Lehrkräften, die vor sechs Jahren patentiert wurden, heute nur noch 46, also weniger als die Hälfte, im zürcherischen Schuldienst stehen. Es genügt nicht mehr, junge Leute zum Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten aufzumuntern; ebenso dringlich sind Massnahmen für die Erhaltung der ausgebildeten Lehrkräfte im Lehrerstand. In einer Motion hat Kantonsrat Burkhard auf dieses sehr ernste Problem hingewiesen. Der von Kantonsrat Prof. Dr. Leemann in seiner Motion vom 24. April 1961 eingebrachte Vorschlag auf Einführung einer fünfjährigen Lehrverpflichtung hätte bestimmt nur abschreckende Wirkung und ist deshalb zu Recht abgelehnt worden. In einer Einsendung an die wichtigsten Tageszeitungen wurde die Oeffentlichkeit auf das Problem aufmerksam gemacht. Wie nötig dies ist, zeigt ein Blick auf die von der Erziehungsdirektion im «Amtlichen Schulblatt» vom Dezember 1961 publizierte Zusammenstellung über die voraussichtlichen Schülerzahlen.

Die voraussichtlichen  
Volksschülerzahlen im Kanton Zürich bis 1968

Jahresende	Primarschule 1.-3. Klasse	Primarschule 4.-6. Klasse	Insgesamt <sup>1</sup>	Oberstufe Sekundarschule	Real- und Oberschule 7./8. Pr.-Kl.	Insgesamt	Zusammen
1960 <sup>2</sup>	36 845	34 737	74 384	16 442	9 251	25 693	100 077
1961	37 200	34 600	75 000	16 300	9 200	25 500	100 500
1962	38 300	34 800	76 400	16 100	9 200	25 300	101 700
1963	39 800	35 000	78 200	16 100	9 200	25 300	103 500
1964	41 600	35 900	80 800	16 000	9 200	25 200	106 000
1965	43 100	36 900	83 600	16 100	9 200	25 300	108 900
1966	44 200	38 400	86 200	16 200	9 400	25 600	111 800
1967	45 500	40 000	89 400	16 600	9 600	26 200	115 600
1968 <sup>3</sup>	47 100	41 500	92 600	17 100	10 000	27 100	119 700

<sup>1</sup> Einschliesslich der Spezialklassen, Heilpädagogische Sonderklasse, Beobachtungsklasse, Doppelrepetentenklassen

<sup>2</sup> Gemeldete Bestände

<sup>3</sup> 1. Primarschulklasse auf Grund von geschätzten Geburtenziffern

Von 1962 bis 1968 wird die Zahl der Primarschüler um etwa 16 200 zunehmen. In den kommenden sechs Jahren sind somit über 450 neue Stellen an der Primarschule zu schaffen. Aber auch die Zahl der Schüler an der Oberstufe (Sekundar-, Real- und Oberschule) wird um 1800 steigen, wofür über 70 neue Lehrstellen errichtet werden müssen. Auch die zukünftigen Schüler haben ein Anrecht auf Schulung in Klassen mit Normalbeständen; sie haben aber auch ein Anrecht darauf, von vollausbildeten und gutqualifizierten Lehrern unterrichtet zu werden. Unsere Volkswirtschaft kann es sich nicht leisten, den Nachwuchs weniger gut auszubilden als bisher, im Gegenteil, die Ansprüche an die Schule werden ständig erhöht.

## 2. Ausbildung der Sekundarlehrer

Die Ausbildung der Sekundarlehrer ist neu zu überprüfen. Sowohl in sprachlich-historischer Richtung als insbesondere auch in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung drängt sich eine Erweiterung und Vertiefung auf. Erste Besprechungen mit den für die Ausbildung der Sekundarlehrer zuständigen Stellen haben bereits stattgefunden. Die Erziehungsbehörden wurden durch eine gemeinsame Eingabe der SKZ und des ZKLV auf das Problem aufmerksam gemacht und die Bildung einer Studienkommission angeregt.

### 3. Unterseminar Küsnacht

Herr Prof. Dr. Leemann hat in einer Motion im Kantonsrat erneut auf die ungenügenden Turnanlagen im Unterseminar Küsnacht hingewiesen und Abhilfe verlangt.

### 4. Oberseminar

Das ständig wachsende Oberseminar ist immer noch in Baracken untergebracht und arbeitet unter sehr erschweren Bedingungen. Wann werden endlich die nötigen Schulräume definitiv geschaffen?

### 5. Umschulung von Berufsleuten zu Primarlehrern

(Jahresbericht 1960, Seite 38)

Nach dem Vorkurs für den 3. Umschulungskurs konnten 53 Bewerber zur Aufnahme in den Hauptkurs empfohlen werden. Das Reservoir an geeigneten Kandidaten scheint bereits zur Neige zu gehen. Der 3. Hauptkurs (1961-63) ist am 23. Oktober 1961 mit 48 Teilnehmern eröffnet worden.

Für Interessenten des 4. Umschulungskurses wurde ein Orientierungsblatt herausgegeben. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Weiterbildung zum Lehrer der Oberstufe auf dem Weg über den Sonderkurs nicht möglich ist. Der Kurs wird nur durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen von qualifizierten Anwärtern vorliegen.

### 6. Anrechnung von Dienstjahren

Durch Ergänzung von § 4 der Vollziehungsverordnung vom 31. Oktober 1949 zum Lehrerbesoldungsgesetz hat der Regierungsrat beschlossen, dass inskünftig bei der Anrechnung von Dienstjahren «anderweitige Berufstätigkeit» bis zur Hälfte angerechnet werden kann. Dies geschieht bei Absolventen der Umschulungskurse, kommt aber auch für Lehrkräfte in Frage, die auf dem normalen Ausbildungsweg Lehrer geworden sind, nachdem sie bereits eine Berufstätigkeit ausgeübt haben.

## L. Bezirksschulpflegen

### 1. Wählbarkeit von Lehrerinnen in die Bezirksschulpflege

Das Schulkapitel Zürich hat schon seit Jahren auch Kolleginnen in die Bezirksschulpflege abgeordnet. Sie übten in dieser Behörde alle Rechte einer gewählten Amtsperson aus, ohne dass dagegen von irgendeiner Seite Einspruch erhoben worden wäre. Neuerdings wurde auch im Bezirk Bülach eine Lehrerin in die Bezirksschulpflege gewählt. Nach Auffassung der Direktion des Innern besteht aber für Frauen im Kanton Zürich weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Art. 16 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt allerdings, inwieweit von dieser Regelung abgewichen werden kann. Die Ausnahmen sind aufgezählt, wobei aber die Wählbarkeit in die Bezirksschulpflege nicht erwähnt ist. Anderseits bestimmt das Gesetz, dass die Lehrervertreter «aus den

Reihen der Kapitularen» zu bestimmen seien. Dazu gehören selbstverständlich auch die Lehrerinnen. Nach Ansicht der Erziehungsdirektion besteht kein Grund, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Wahlen von Lehrerinnen in die Bezirksschulpflege werden darum weiterhin toleriert.

## 2. Motion Zellweger

Dr. F. Zellweger, Zürich, hat im Kantonsrat folgende Änderung im Gesetz von 1901 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden, Abschnitt C: Bezirksschulpflegen, angeregt:

1. Die Möglichkeit der Wahl von Frauen auch in die Bezirksschulpflegen;
2. Anpassung der Zahl der Lehrervertreter an die neuen vom Regierungsrat festgesetzten Mitgliederzahlen;
3. Aufteilung der grossen Bezirksschulpflege Zürich (110 Mitglieder) in mindestens zwei Teile;
4. Aufnahme einer Bestimmung, dass die Mitglieder der Bezirksschulpflegen im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben sollen.

Die Motion ist am 11. April 1961 zur Prüfung entgegengenommen worden. Ihre Beantwortung steht zurzeit noch aus.

## M. Richtlinien für Schulhausbauten

(Jahresbericht 1960, Seite 41)

Die im Vorjahr behandelten Richtlinien für Schulhausbauten sind nun bereinigt worden und im Druck erschienen. Die Anregungen der Lehrerschaft wurden weitgehend berücksichtigt.

## N. Kantonale Schulsynode

1. *Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode*  
Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates hat der Regierungsrat das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 der Reorganisation der Oberstufe angepasst und einige redaktionelle und materielle Änderungen vorgenommen, die infolge Änderung der Verhältnisse nötig geworden sind.

## 2. Reorganisation der Schulsynode und ihrer Organe

Eine erziehungsrätliche Kommission aus Vertretern der Synode, der Schulkapitel, der Mittelschulen und der Hochschule sowie dem Präsidenten des ZKLV befasst sich mit der Reorganisation der kantonalen Schulsynode und ihrer Organe. Unter anderem hat sie auch Stellung zu nehmen zur Motion Senn, die sich mit der Aufnahme der Gewerbelehrer in die Schulsynode befasst. Ueber die Ergebnisse der Beratungen kann erst im kommenden Jahr berichtet werden.

## O. Revision des Steuergesetzes

Auf 1963 steht eine Revision des Steuergesetzes bevor. Der Antrag der Regierung empfiehlt die Ablehnung der Volksinitiative der Sozialdemokratischen Partei und der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung sowie der Einzelinitiative Hans Wettstein und Ernst Borer und begründet ausführlich ihren Gegenvorschlag. Eine Reihe von Motionen und Postulaten sollen abgeschrieben werden.

Die Lehrerschaft wird in Verbindung mit den übrigen Personalverbänden ihre Begehren zuständigen Ortes

vorbringen. Insbesondere wird eine Erhöhung der Abzüge für Prämienleistungen an Versicherungen angestrebt. Für die Rentner sollte wie bei der Wehrsteuer das Einkommen aus Renten nur zum Teil steuerbar sein.

## P. Reorganisation im Schweizerischen Lehrerverein

Die mit der Ueberprüfung von Organisation und Tätigkeitsbereich des SLV eingesetzte Kommission unterbreitete der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung ihren Bericht und Antrag, der die Schaffung der Stelle eines Zentralsekretärs und die Aufteilung des Präsidiums vorschlug. Die Präsidentenkonferenz vom 18. Juni 1961 entschied sich mit 13 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Sekretärs, lehnte hingegen die Aufteilung des Präsidiums mit 9 : 7 Stimmen ab.

Die Sektion Zürich konnte sich weder für die Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Sekretärs noch für die Aufteilung des Präsidiums erwärmen. An der Delegiertenversammlung des SLV in Herisau wurde bei 32 Enthaltungen mit 97 : 1 Stimmen der Antrag auf Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Sekretärs gutgeheissen, die Aufteilung des Präsidiums aber mit 109 : 24 Stimmen abgelehnt. Mit einer weiteren Statutenänderung wurde bestimmt, dass inskünftig der Wahlkreis, welcher den Zentralpräsidenten stellt, drei Vertreter, die übrigen Wahlkreise je zwei Vertreter im Zentralvorstand haben. Der Leitende Ausschuss, dessen Mitglieder bis jetzt immer aus dem Kanton Zürich stammten, besteht inskünftig aus dem Zentralpräsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes und dem Zentralsekretär (mit beratender Stimme und Antragsrecht). Die bereinigten Statuten wurden von der Delegiertenversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Juni 1953 (siehe «Schweizerische Lehrerzeitung» 1961, Nrn. 39 und 40/41).

## Q. Reorganisation im ZKLV

Die ständig steigende Arbeitslast, deren sich die Mitglieder des Vorstandes gegenübergestellt sehen, drängt eine Erweiterung des Vorstandes auf. Insbesondere sollte der Presse grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden können. Sodann sollte sich ein Archivar der Akten früherer Jahre annehmen können, damit sie besser griffbereit sind. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Vorstand von 7 auf 9 Mitglieder zu erweitern. Dies bedingt eine Statutenevision, bei der auch einige andere Anpassungen an die veränderten Verhältnisse vorgenommen werden können. Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass auf Beginn der neuen Amtszeit (1. Juli 1962) die revidierten Statuten in Kraft gesetzt werden können.

H. K.

## R. Darlehenskasse

Die Darlehenskasse des ZKLV wurde im Jahre 1961 nicht für neue Darlehen in Anspruch genommen. Aus der Rechnung 1960 wurde noch eine Restdarlehensschuld von Fr. 328.40 in die neue Rechnung übernommen. Zuverlässige und gründliche Erkundigungen, die der Kantonalvorstand beim betreffenden Sektionspräsidenten einholte, zeigten, dass die Darlehensschuldnerin weiterhin in schweren finanziellen Nöten steckte und an eine auch nur ratenweise Tilgung der Darlehensschuld nicht zu denken war. Der Vorstand beschloss hierauf, der Kollegin die restliche Schuld durch Entnahme aus

dem Anna-Kuhn-Fonds zu erlassen und legte eine weitere Spende von Fr. 200.– aus dem gleichen Fonds dazu. Dieser Fall zeigt, dass doch da und dort Situationen entstehen können, wo die Hilfe unserer Organisation angezeigt ist.

#### S. Unterstützungskasse

Wie aus der Rechnung über den Anna-Kuhn-Fonds hervorgeht, konnte ein Einnahmenüberschuss von Fr. 254.90 erzielt werden, trotz den unter dem Titel «Darlehenskasse» erwähnten Spenden. Die in den letzten Jahren eher schwache Benützung dieses Fonds zur Ueberwindung finanzieller Schwierigkeiten einzelner Kollegen ist sicher ein Zeichen der günstigen Konjunkturlage. Der Fonds nähert sich per 31. Dezember 1961 mit Fr. 9885.85 der Zehntausendergrenze und dürfte im Jahr 1962 diese Limite übersteigen, sofern nicht aussergewöhnliche Unterstützungen gewährt werden müssen. W. S.

### VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDERN ORGANISATIONEN

#### 1. Schweizerischer Lehrerverein

Die im Leitenden Ausschuss des SLV pendent gewordene Ersatzwahl für Herrn Adolf Suter konnte an der Delegiertenversammlung in Herisau nun vorgenommen werden. In verdankenswerter Weise hat sich Herr Prof. Dr. M. Altwegg, Rektor der Kantonsschule Zürcher Oberland, zur Verfügung gestellt und wurde einstimmig gewählt. Besonderer Dank gebührt Kollege Adolf Suter, der interimisweise das Amt des Zentralquästors weiter ausgeübt hat.

An Stelle von Dr. Baumann wurde Emil Brennwald, PL, Zürich, als Mitglied der Jugendschriftenkommission gewählt. In eine Kommission für die Vorbereitung des Sektors «Schule» an der Landesausstellung 1964 in Lausanne wurde Kollege Alex Zeitz, Zürich, abgeordnet. Wiederum waren Umfragen des SLV über Besoldungen und Fünftagewoche zu beantworten. Der SLV hat zwei zürcherischen Kollegen Darlehen gewährt, und die Fürsorgeinstitutionen haben wiederum fünf Fälle aus dem Kanton Zürich mit insgesamt Fr. 3250.– unterstützt. Die Spenden an den SLV aus unserem Kanton belaufen sich auf rund Fr. 5500.–

#### 2. Lehrervereine Zürich und Winterthur

Mit dem Lehrerverein Zürich wurde insbesondere die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes beraten und die Aktionen aufeinander abgestimmt. An verschiedenen Versammlungen hatte der Präsident des ZKLV Gelegenheit, über die unternommenen Schritte und den Stand dieser Angelegenheit zu orientieren.

#### 3. Synodalvorstand

Auch im Berichtsjahr wurden die Beziehungen zum Synodalvorstand gepflegt. Zur Behandlung von Geschäften, die in den Kapiteln zur Begutachtung kamen, wurde der Synodalvorstand eingeladen und ins Bild gesetzt über die Stellungnahme des Lehrervereins. An den Referentenkonferenzen hatten die Vertreter des ZKLV Gelegenheit, die Anträge zum Klassenlagerreglement und zum Stundenplanreglement den Kapitelsreferenten zu erläutern. Hiefür sei auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. H. K.

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONALVORSTANDES

#### 37. Sitzung, 14. Dezember 1961, Zürich (Fortsetzung)

Vom Erziehungsrat ist das Klassenlagerreglement verabschiedet worden. Da er sich darin für das Obligatorium der Teilnahme für die Schüler ausgesprochen hat, was finanzielle Konsequenzen nach sich zieht, wird sich der Erziehungsrat noch damit zu befassen haben, so dass die Veröffentlichung im «Amtlichen Schulblatt» noch zurückgestellt werden muss. Möglicherweise erfordert die Stellungnahme des Regierungsrates eine Wiedererwägung durch den Erziehungsrat.

In Ihren Begutachtungen zum Stundenplanreglement sind die Schulkapitel weitgehend den Anträgen des ZKLV gefolgt, so dass der Synodalvorstand in der Lage ist, der Erziehungsdirektion einheitliche Begutachtungsergebnisse vorlegen zu können.

Zuhanden der Präsidentenkonferenz vom 5. Januar 1962 und einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Januar 1962 werden die Anträge des Kantonalvorstandes zur Revision unserer Vereinsstatuten bereinigt.

#### 38. Sitzung, 21. Dezember 1961, Zürich

Die Oberstufenkonferenz hat in einer Umfrage festgestellt, dass die Zahl der Verschiebungen von der Real in die Oberschule am Ende der Bewährungszeit grösser ist, als man erwartet hatte. Sie trägt sich daher mit dem Gedanken, durch eine Revision der Uebertrittsverordnung bessere Verhältnisse zu schaffen. Der Kantonalvorstand beschliesst, die Angelegenheit vorerst sämtlichen Stufenkonferenzen zur Vernehmlassung zu unterbreiten und erst in einer späteren Konferenz darüber Beschlüsse zu fassen.

Die im KZVF zusammengeschlossenen Personalverbände haben beschlossen, den ZKLV in einem allfälligen Abstimmungskampf am 21. Januar 1962 über die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes zu unterstützen.

#### 1. Sitzung, 4. Januar 1962, Zürich

Das Thema der Lohnsistierungen bei Studienurlauben von Volksschullehrern wird erneut diskutiert.

Zu einer längeren Aussprache führte ein Artikel des kantonalen Schularztes, Herr Dr. Wespi, im Mitteilungsblatt einer baslerischen Lebensversicherungsgesellschaft, zu welchem dem Kantonalvorstand von etlichen Kollegen schriftliche Aeusserungen zugestellt worden waren.

Der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Januar 1962 wird beantragt, der ZKLV möge für die Abstimmung über die Änderung des Lehrerbesoldungsgesetzes (Erhöhung der Limite für die Gemeindezulage) die Ja-Parole ausgeben. Für einen allfälligen Abstimmungskampf ersucht der Kantonalvorstand um einen Kredit von Fr. 8000.–

Gemäss einer städtischen Verfügung können denjenigen städtischen Angestellten, die gezwungenenmassen ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadtgemeinde haben, Spesenentschädigungen bis zu Fr. 800.– ausgerichtet werden. Ferner stellt die Stadtkasse für jeden städtischen Angestellten für je zwei Jahre einen Kredit von Fr. 15.– für gemeinsame gesellige Anlässe zur Verfügung. Es gilt abzuklären, ob diese Verfügungen auch für die Lehrer an den stadtzürcherischen Volksschulen Geltung haben.

Eug. Ernst